



FINANZKOMPETENZREGELUNG

Gemeinde Seewen SO

4206 Seewen SO

Stand Februar 2014, Version 1.08
C.021.200.11



FINANZKOMPETENZREGELUNG

A. Gesetzmässigkeit

1. Die Grundlage für die Finanzkompetenzregelung bilden die §§ 145 und 146 des Gemeindegesetzes Kanton Solothurn vom 16. Februar 1992 und die Gemeindeordnung der Gemeinde Seewen SO vom 18. Juni 2009.

B. Zweck

1. Die vorliegende Finanzkompetenzregelung regelt die Ausgabenkompetenzen des voll- und nebenamtlichen Personals der Gemeinde Seewen SO.

C. Allgemeines

1. Die Notwendigkeit aller Ausgaben ist nachzuweisen oder zu begründen: Bedarfsnachweis.
2. Ab einem Betrag von CHF 1'000 sind mehrere Angebote (Offerten) die Regel. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
3. Neben dem Preis müssen auch die Leistung und die Qualität der Lieferanten bzw. des Produkts berücksichtigt werden. Das billigste Angebot muss nicht zwingend das Beste für die Gemeinde sein.
4. Bewilligte Voranschläge führen nicht zur automatischen Auslösung einer Bestellung oder eines Auftrages, vorbehaltlich D.1.
5. Unvorhergesehene Ausgaben ausserhalb des bewilligten Voranschlages sind im Rahmen der Budgetpositionen wenn immer möglich zu kompensieren.
6. Die Ausgaben müssen vom voll- und nebenamtlichen Personal in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmässig überprüft werden.
7. Alle Anträge der Kommissionen gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde gemäss § 32 der Gemeindeverordnung der Gemeinde Seewen SO.

D. Ausgabenkompetenzen

D.1. Abweichende Regelung für Verbrauchs- und Betriebsmaterialien

1. Sämtliche im bewilligten Voranschlag konkret enthaltenen Ausgaben für Verbrauchs- und Betriebsmaterialien, die durch das zuständige und berechtigte voll- und nebenamtliche Personal vorgenommen oder veranlasst werden, müssen dem Gemeinderat bis zur Höhe der jeweils genehmigten Budgetposition nicht vorgelegt werden. Besteht keine bewilligte Budgetposition, ist ein Antrag an den Gemeinderat zwingend. Diese Regelung gilt nur für die Aufwandkategorie „Betrieb und Pflege“; siehe Anhang.

D.2. Gemeindepräsidium

1. Das Gemeindepräsidium verfügt im Rahmen des bewilligten Voranschlages über eine Finanzkompetenz von CHF 2'500 je Geschäft gemäss § 37 Abs. 3 der Gemeindeverordnung der Gemeinde Seewen SO. Das Gemeindepräsidium orientiert den Gemeinderat an der nächsten Sitzung über die getätigte Ausgabe.
2. Unterzeichnung von Betreibungen und Abzahlungsvereinbarungen.
3. Freigabe von Zahlungen.



D.12. Mitarbeiter Werkdienst

1. Der Mitarbeiter Werkdienst verfügt im Rahmen des bewilligten Voranschlages über eine Finanzkompetenz von CHF 500 je Geschäft.
2. Im Notfall (Wasserleitungsbruch, Brand, Unfall) oder weiteren ausserordentlichen Situationen kann der Mitarbeiter Werkdienst Verpflichtungen bis CHF 5'000 im Einzelfall eingehen, falls keine Rücksprache mit dem direkten ressortverantwortlichen Gemeinderat oder dem Gemeindepräsidium möglich ist.

D.13. Brunnenmeister

1. Der Brunnenmeister verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 200 für Verschleissmaterial pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr.

D.14. Friedensrichterin

1. Die Friedensrichterin verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.

D.15. Lehrpersonen

1. Die Lehrpersonen verfügen über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.

E. Ausgabenkompetenz ausserhalb des Voranschlages

1. Alle Ausgaben ausserhalb des bewilligten Voranschlages bedürfen eines Nachtragskredites sowie einen Gemeinderatsbeschluss bzw. einen Gemeindeversammlungsbeschluss gemäss §§ 145 und 146 des Gemeindegesetzes Kanton Solothurn.

F. Investitionen

1. Investitionen liegen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.
2. Das Reglement über die öffentliche Beschaffung (Submissionsreglement) orientiert über die Schwellenwerte.

G. Handeln in dringenden Notfällen

1. Das voll- und nebenamtliche Personal kann im Notfall oder bei ausserordentlichen Situationen Verpflichtungen eingehen und Massnahmen selbstständig einleiten, die für eine Eindämmung des Schadensereignisses geeignet sind, im Rahmen seiner allgemeinen Pflichten.
2. Über die eingegangenen Verpflichtungen muss das Gemeindepräsidium sowie der Gemeinderat unverzüglich orientiert werden.

H. Allgemeiner Grundsatz der Finanzkompetenzregelung

1. Die in der Finanzkompetenzregelung aufgeführten Regelungen können nie vollständig und für jeden Fall abschliessend umschrieben werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb vom voll- und nebenamtlichen Personal verlangt, dass sie stets pflichtbewusst, im Interesse der Gemeinde und der Situation entsprechend handelt.



D.3. Gemeindevizepräsidium

1. Dem Gemeindevizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums mit allen Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen für die Dauer der Abwesenheit gemäss Gemeindeverordnung der Gemeinde Seewen SO § 37 Abs. 2.
2. Das Gemeindevizepräsidium verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1 und gemäss § 37 Abs. 2 der Gemeindeverordnung der Gemeinde Seewen SO.

D.4. Gemeinderat

1. Der ressortverantwortliche Gemeinderat verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.

D.5. Baukommission

1. Die Baukommission verfügt im Rahmen des bewilligten Voranschlages über eine Finanzkompetenz von CHF 2'000 je Geschäft.
2. Aufträge, welche die Finanzkompetenz der Baukommission übersteigen, sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

D.6. Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.

D.7. Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.

D.8. Wahlbüro

1. Das Wahlbüro verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.

D.9. Gemeindeschreiberin

Die Gemeindeschreiberin verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.

D.10. Finanzverwalterin

1. Die Finanzverwalterin verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.
2. Unterzeichnung von Betreibungen und Abzahlungsvereinbarungen.
3. Freigabe von Zahlungen.

D.11. Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung

1. Die Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung verfügt über keine Finanzkompetenz, vorbehaltlich D. 1.



ANHANG

Übersicht Ausgabenkompetenzen des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals

Im Rahmen des Voranschlages lassen sich die Aufwendungen in die Kategorien

- Betrieb und Pflege
- Wartung und Dienstleistungen
- Ordentliche Instandsetzung
- Ausserordentliche Instandsetzung
- Erneuerung und Ersatz
- sowie Neuanschaffungen

unterteilen.

Aufwandkategorien	Beispiele	Eigenschaften	Ausgabenkompetenz
Betrieb und Pflege (Betriebsmittel, -materialien)	Büromaterial, Strom, Treibstoff etc., Verbrauchsmaterialien (Streusalz, Streugut, Heizöl, Schmierfette und Öle, Papier), Spesen, Versicherungsprämien	Für Betrieb/Nutzung erforderlich, jährlich wiederkehrend, ungefähr gleich bleibend, kleinere Aufwendungen.	Siehe D.1.
Wartung und Dienstleistungen (Service)	Serviceabonnemente, Inspektionen, Service Fahrzeuge/Einrichtung, Lizenzgebühren	Für Erhalt Betriebstüchtigkeit, betragsmässig etwa gleich bleibend, wiederkehrende Aufwendungen, vertraglich geregelt.	Antrag z. H. GR, siehe C.6
Ordentliche Instandsetzung (Unterhalt)	Periodischer Unterhalt, Instandsetzung Strassen, Fenster, Fassaden, etc., Instandsetzung Mobiliar und Maschinen	Für Erhalt der Funktionstüchtigkeit und der vorgesehenen Nutzungsdauer, Reparaturen durch Gebrauch, präventive Massnahmen.	Antrag z. H. GR, siehe C.6
Ausserordentliche Instandsetzung (Reparaturen bei Schäden)	Reparatur von nicht planbaren Schäden und Störungen, Reparatur Unwetterschäden, Wasserleitungsbruch, Absicherungen	Wiederherstellung des ursprünglichen Verwendungszweckes, kann nicht auf nächste Budgetperiode verschoben werden.	Antrag z. H. GR, siehe C.6, vorbehaltlich G.1.
Erneuerung und Ersatz (Sanierungen, Grossunterhalt)	Ersatzbeschaffungen von Anlageteilen, Geräten, Maschinen, Mobiliar	Reparatur lohnt sich nicht, Ersatz ist vorteilhaft, umfassende Reparaturen.	Antrag z. H. GR, siehe C.6
Neuanschaffungen	Erstbeschaffung von Anlagen, Geräten, Mobilen, etc.	Positionen, die über die laufende Rechnung abgewickelt werden können und keinen Investitionsantrag erfordern, in der Regel Werte unter CHF 30'000	Antrag z. H. GR, siehe C.6



I. Aufhebung von bisherigen Finanzkompetenzregelungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Finanzkompetenzregelung werden alle dieser Finanzkompetenzregelung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

J. Inkrafttreten

Die Finanzkompetenz tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 14.10.2013 in Kraft.

Ergänzung von Position D.1. (Abweichende Regelung für Verbrauchs- und Betriebsmaterialien) vom Gemeinderat genehmigt am 24.02.2014.

Namens des Gemeinderates
Seewen SO, 24. Februar 2014

Philippe Weber
Gemeindepräsident



Elisabeth Sterchi
Gemeindeschreiberin